Amtsblatt

Jahrgang 21 23. September 2015 Nummer 10

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/8 40-0
Fax 0 39 01/2 50 79

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Altmarkkreis Salzwedel
- Landtagswahl 2016 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 1 (Salzwedel) und 2 (Gardelegen-Klötze) zur Landtagswahl am 13. März 2016 . . . 93
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gardelegen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) . . . 94

Landkreis Stendal
- Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen . . . 95
- 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und Genehmigung . . . 95

Hansestadt Gardelegen
- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ . . . 95

Stadt Arendsee (Altmark)
- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“ . . . 95
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) . . . 96

Stadt Kalbe (Milde)
- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde). . . . 96

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
- 5. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010. . . . 100
- 6. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010. . . . 101

Wasserverband Stendal-Osterburg
- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 15.7.2015 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers . . . 101

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
- Einladung zur Verbandsversammlung am 14. Oktober 2015 . . . 102

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Vorläufige Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Kunrau Verf.-Nr. SAW4.027 . . . 102

Kreiskirchenamt Salzwedel
- Teilschließung und Teilentwidmung des Friedhofs Diesdorf . . . 103
- Teilschließung und Teilentwidmung des Neustädter Friedhofs . . . 103

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Offenlegung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Kalbe Flur 4, 6, 17, 18 und 22 (Kleingartenanlagen) . . . 103
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Schernikau und Kleinau . . . 104

Altmarkkreis Salzwedel

Landtagswahl 2016
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 1 (Salzwedel) und 2 (Gardelegen-Klötze) zur Landtagswahl am 13. März 2016

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Die Landesregierung hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 26.03.2015 (MBl. LSA S. 200) bestimmt, dass die Wahl zum Siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 13. März 2016, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfindet.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung – LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter unter folgender Anschrift einzureichen:

Altmarkkreis Salzwedel
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs.1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494, 498) am

Montag, dem 25.01.2016, um 18.00 Uhr.

Als Bewerber auf Kreiswahlvorschlägen kann benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG – Wählbarkeit -).

2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

2.1.
Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten ist, die auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind;

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten hat;

eingereicht wird (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LWG LSA), muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

2.2.
Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind Bewerber, die für eine Partei auftreten, befreit, für die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LWG zutreffen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.06.2015 (MBl. LSA Nr. 22/2015 v. 06.07.2015 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

2.3.
Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2.4.
Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen gemäß § 30 Abs. 2 LWO wie folgt unterzeichnet sein:

2.4.1. bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei;
2.4.2. bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei;
2.4.3. bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebe-nen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).
Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

2.5.
Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

2.5.1. die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO).

2.5.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO).

2.5.3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO).

2.5.4. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 der wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge wird auf § 14 LWG und § 30 LWO verwiesen. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

3. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

3.1.
Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis zum Montag, dem 25.01.2016, 18.00 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

3.2.
Solche Erklärungen sind beim Kreiswahlleiter in Schriftform einzureichen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG). Sie können nicht widerrufen werden.

3.3.
Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

3.3.1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner dieses Kreiswahlvorschlages abgegeben werden.

3.3.2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

3.4
Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18.00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur gemäß § 21 Abs. 2 LWG geändert werden. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG).

II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,

- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

können als solche nur Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens Dienstag, den 12.01.2016, 18.00 Uhr, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung (Anlage 5 LWO LSA) an der Wahl angezeigt haben und die Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag (22.01.2016) vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

III. Weitere Hinweise

1. Anschrift der Landeswahlleiterin

Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 M a g d e b u r g
E-Mail: lwl@mi.sachsen-anhalt.de

IV. Einteilung der Wahlkreise:

Wahlkreis 1 (Salzwedel)
Gemeinden: vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Stadt Arendsee (Altmark), Beetzendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Jübar, Kuhfelde, Hansestadt Salzwedel, Rohrberg, Wallstawe

Wahlkreis 2 (Gardelegen-Klötze)
Gemeinden: vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld, Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze

Salzwedel, den 08.09.2015

Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
SG Naturschutz und Landschaftspflege

„Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gardelegen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung auf dem nachfolgend genannten Grundstück beantragt:

Gemarkung:	Gardelegen
Flur	36
Flurstück	23

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,00 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 01.09.2015

Im Auftrag

gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal

Die PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-115
(Gesamthöhe 206,86 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 115,71 m; Nennleistung 3 MW)

auf folgenden Grundstücken in 39606 Altmärkische Höhe, OT Bretsch, Gagel und Lückstedt

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Gagel	3	85/1
02	Lückstedt	1	192/78, 78/1
03	Bretsch	6	2/1
04	Bretsch	6	216/7
05	Gagel	3	75/13
06	Bretsch	6	27/1
07	Gagel	3	76/1
08	Gagel	2	65/1
09	Gagel	2	55/1
10	Gagel	2	71/2
11	Gagel	2	61/1
12	Bretsch	7	184/2
13	Bretsch	7	211/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde am 08.07.2015 (Landkreis Stendal) und 22.07.2015 (Altmarkkreis Salzwedel) öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 23. September 2015** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen
Rathaussaal
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 14.09.2015

Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 12.08.2015.

Genehmigung
Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 15.07.2015 von der Verbandsversammlung beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Wulfänger
Landrat

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg -WVSO-
in der Beschlussfassung vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom 06.10.2010, 09.10.2013 und 30.7.2014.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 15.07.2015 die folgende 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 07.09.2005 in der Fassung ihren Änderungen vom 06.10.2010, 09.10.2013 und 30.7.2014 beschlossen:

§ 1
Änderungen

1.
§ 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen gemäß VOB bzw. VOL im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplanes zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen und über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter zu entscheiden.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19. August 2015

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hansestadt Stendal, den 07. September 2015

Carsten Wulfänger

Hansestadt Gardelegen

Bekanntmachung

der Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2015 die Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
Die Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die rechtskräftige Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren. (Tel. 03907/716-177)
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

„Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“

beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Aufstellung, Billigung des Entwurfes und die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der am 10.11.2014 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung liegt in der Zeit

vom 24.09.2015 bis 23.10.2015
im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3,
während der Dienststunden (montags bis freitags)

öffentlich aus.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Norden:	Gemarkung Fleetmark, Flur 1, Flurstück 183, Bahnlinie Stendal-Uelzen
Süden:	Gemarkung Fleetmark, Flur 1, Flurstücke 42/8, 117,118, 119, 265/90, 302/90
Osten:	Gemarkung Fleetmark, Flur 1, Flurstück 15/2
	Gemarkung Fleetmark, Flur 6, Flurstück 1/3
Westen:	Gemarkung Fleetmark, Flur 1, Flurstück 182

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB), sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten können (§ 4 c BauGB) abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Arendsee, 27. August 2015

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

1. Satzung zur Änderung

der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 07.09.2015 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Artikel 1

Der § 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld je Tag in Höhe von 15,00 €/Fraktionsmitglied gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen darf nicht höher als die Anzahl der Stadtratssitzungen sein.

Artikel 2

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§3
Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Kläden 486,00 €

2. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Punkt 1 genannten Ortsbürgermeister erhalten diese einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von

- bis 500 Einwohnern 120,00 €
- von 501 bis 1.000 Einwohnern 170,00 €

3. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Binde 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Fleetmark 170,00 €
- Ortsbürgermeister aus Höwisch 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Kaulitz 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Kerkau 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Kleinau 170,00 €
- Ortsbürgermeister aus Leppin 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Mechau 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Neulingen 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Rademin 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Schrampe 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Thielbeer 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Vissum 120,00 €
- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf 120,00 €

4. Die nachfolgend aufgeführten Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Ortschaftsrat aus Binde 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Fleetmark 26,00 €
- Ortschaftsrat aus Höwisch 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kläden 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kerkau 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kaulitz 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Kleinau 26,00 €
- Ortsschaftrat aus Leppin 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Mechau 20,00 €
- Ortsschaftrat aus Neulingen 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Schrampe 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Rademin 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Thielbeer 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Vissum 20,00 €
- Ortschaftsrat aus Ziemendorf 20,00 €

5. Der Pauschbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.

7. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

8. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Entschädigung wird nachträglich gezahlt.

9. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

Artikel 3

Im § 4 wird der Absatz 5 neu aufgenommen und lautet wie folgt:

5. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Aufwands entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 8. September 2015

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Kalbe Milde

Hauptsatzung

der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S.288) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.06.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.

(3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
(4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) zeigt in einem gespaltenem Schild auf der einen Seite in Silber den halben brandenburgischen bzw. altmärkischen roten Adler, auf der anderen Seite in Gold zur Hälfte ein rotes Kalb. Die Blasonierung des Wappens lautet: „Gespalten von Silber und Gold, vorn am Spalt ein halber roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten aus dem Schildrand hervorbrechend ein rotes Kalb."

(2) Die Gemeindeflagge der Stadt Kalbe (Milde) ist eine zweistreifige Flagge. Bei der vertikalen Streifung sind der erste (mastseitige) Streifen rot und der zweite Streifen gelb. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen rot und der untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel"

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat".

(2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.

(3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3-5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.

(4) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender" bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender".

§ 4
Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der jeweilige Vermögenswert 30.000 € übersteigt
b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt
d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
f) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt.
i) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1.Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S.10 bis S.15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

In allen übrigen Fällen bleibt der § 45 der KVG LSA unberührt.

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Hauptausschuss

2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Bauausschuss

3. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Finanz- und Sozialausschuss

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6
Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der jeweilige Vermögenswert 10.000 € übersteigt und 30.000 € nicht übersteigt
b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
c) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
d) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
e) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.

§ 7
Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Stadtratsvorsitzenden zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt. Bei Verzicht können im gegenseitigen Einvernehmen anderslautende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Bauausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Bauausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bauausschussvorsitzender" bzw. „zweiter stellvertretender Bauausschussvorsitzender".

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(5) Dem Bauausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
c) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8
Beratender Ausschuss / Finanz- und Sozialausschuss

(1) Der Finanz- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.

(2) Der Finanz- und Sozialausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Finanz- und Sozialausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender" bzw. „zweiter stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender".

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10
Bürgermeister

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde).

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht überschreiten.

(3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000 €, Niederschlagungen bis 2.000 € und den Erlass bis 1.000 €.

(5) Der Bürgermeister ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10 Abs. 3 zuständig für Vergaben bis 10.000 €.

(6) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

(7) Der Bürgermeister ist berechtigt zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.

(8) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

(9) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

(10) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S.9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt.

(11) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(12) Der Bürgermeister ist zuständig für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.

(13) Zur Erfüllung des Unterrichtungs- und Auskunftsanspruchs des ehrenamtlichen Mit-glieds der Kommunalvertretung im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA wird der Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprechend tätig werden, wenn eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich ist.

(14) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Bediensteten als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister".

(15) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit im Sinne des § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12
Ortschaften

(1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 81 ff KVG LSA.

(2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:

a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
c) die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
d) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
e) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
f) die Ortschaft Güssefeld
g) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
h) die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
i) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
j) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
k) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
l) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
m) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
n) die Ortschaft Wernstedt
o) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
p) die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

§ 13
Ortschaftsorgane

(1) In den Ortschaften werden als Organe der Ortschaftverfassung ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister eingeführt.

(2) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates aus seiner Mitte gewählt. Ebenso wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ortsbürgermeister.

(3) Die direkt gewählten Bürgermeister der ehemaligen Gemeinden bleiben als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, im Amt. Nach Beendigung ihrer Amtszeit scheiden sie aus ihrer Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleiben jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 1 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 KVG LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 14
Wirkungskreis der Ortschaftsräte / Anhörung

(1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel zuständig für:

a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,

(2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:

a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in der jeweiligen Ortschaft,
c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Ein-

richtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt
e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.
i) bei der Bestimmung und der wesentlichen Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die Hauptsatzung

(3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 15
Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

IV. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 16
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie dessen beschließende Ausschüsse halten im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen vor dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ als Tagesordnungspunkt ihrer Sitzungen eine Einwohnerfragestunde zumindest einmal vierteljährlich ab.

(2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Stadtratsvorsitzenden tritt der jeweilige Ausschussvorsitzende.

§ 18
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19
Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid gemäß der §§ 26, 27 KVG LSA über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 KVG LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) ist ausgeschlossen.

V. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 20
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Satzung über Ehrenauszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde).

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 7 öffentlich bekannt gegeben. Die Wahlbekanntmachung gilt mit dem Tag des Aushanges als bewirkt.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung ausschließlich im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.

(4) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den dafür bestimmten Aushangkästen bewirkt.

(6) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

Altmarkzeitung – örtliche Seite für die Stadt Kalbe (Milde) -
Volksstimme – Gardelegener Kreisanzeiger –

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

(8) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

a) Ortschaft Kalbe (Milde)
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus

b) Ortschaft Altmersleben
Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

c) Ortschaft Badel
Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

d) Ortschaft Brunau
Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau

e) Ortschaft Engersen
Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle

f) Ortschaft Güssefeld
Aushangkasten in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24

g) Ortschaft Jeetze
Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

h) Ortschaft Jeggeleben
Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz

i) Ortschaft Kahrstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

j) Ortschaft Kakerbeck
Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

k) Ortschaft Neuendorf am Damm
Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr. 14, an der Buswartehalle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

l) Ortschaft Packebusch
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. 29, Dorfgemeinschaftshaus

m) Ortschaft Vienau
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpperberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23

n) Ortschaft Wernstedt
Aushangkasten in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23

o) Ortschaft Winkelstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle

p) Ortschaft Zethlingen
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

(9) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:

a) Kalbe (Milde)
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus

b) Altmersleben
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

c) Badel
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

d) Brunau
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau

e) Engersen
Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle

f) Güssefeld
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24

g) Jeetze
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

h) Jeggeleben
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz

i) Kahrstedt
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

j) Kakerbeck
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

k) Neuendorf am Damm
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr. 14, an der Buswartehalle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

l) Packebusch
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. 29, Dorfgemeinschaftshaus

m) Vienau
Ortsteil Vienau, Zum Töpperberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23

n) Wernstedt
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23

o) Winkelstedt
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle

p) Zethlingen
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

(10) Die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 10.07.2014 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.08.2015

gez. Ruth
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:
Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 04.08.2015 unter dem AZ 72.02-1510.240 genehmigt.

Verbandsgemeinde
Beetzendorf-Diesdorf

5. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung

über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 41, in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 10.10.2012 folgende

5. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vom 17.06.2009 i.V.m.
der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 04.08.2010,
der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 16.03.2011,
der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 14.12.2011 und
der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 29.02.2012.
wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 Abs. 1c) erhält folgende Fassung;
Die Einrichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen;
dies sind:
Gemeinde zu 2): Sporthalle Grundschule Apenburg
Gemeinde zu 3): Sporthalle Grundschule Beetzendorf

2.
In der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird unter der lfd. Nr. 2 Flecken Apenburg die Zeile
- Kita, Vorderstraße 36, Flur 5, Flurstück 259/49,260/49 – komplett gestrichen.

3.
In der Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht“ werden unter der
lfd. Nr.2 die Zeile Flecken Apenburg - Freibad, Altes Tor, Flur 5, Flurstück122/1, - und unter der lfd. Nr.5 Gemeinde Dähre die Zeile - Freibad Dähre, Eickhorster Weg 20;22, Flur 2, Flurstück 78/1,78/2,173 – komplett gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 11.08.2015

gez. Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde
Beetzendorf-Diesdorf

6. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung

über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Aufgrund von § 89 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 18.03.2015 folgende 6. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vom 17.06.2009 i.V.m.
der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 04.08.2010,
der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 16.03.2011,
der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 14.12.2011,
der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 29.02.2012 und
der 5. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 10.10.2012
wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird die lfd. Nr. 19 - Gemeinde Wallstawe
Wallstawe, Kita, Alte Dorfstraße 33, Flur 3 Flurstück 195/7,817/195 - komplett gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 12.08.2015

gez. Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin (Siegel)

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 15.7.2015 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 15.7.2015 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	**168.335.684,83 €**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	159.882.518,06 €
das Umlaufvermögen	8.451.135,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.031,57 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	35.330.580,12 €
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	40.274.397,76 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	19.213.331,85 €
die Rückstellungen	1.722.734,02 €
die Verbindlichkeiten	71.792.999,08 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.642,00 €
Jahresüberschuss	906.041,47 €
Summe der Erträge	19.078.233,16 €
Summe der Aufwendungen	18.172.191,70 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss von 906.041,47 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchfüh-rung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 22. Juni 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens — Wirtschaftsprüfer
gez. Bornkampf — Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22.06.2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes

Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 (3) KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2014 nicht stattgefunden.

Stendal, den 2.7.2015

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 15.7.2015 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2014 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.9.2015 bis 9.10.2015 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 14. August 2015

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

ZVD
Zweckverband
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde-Weferlingen
OT Oebisfelde
Tel.: 039002 / 983 10
Fax: 039002 / 983 11
zv-droemling@t-online.de

Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.
Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 14. Oktober 2015 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde statt.
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 10.06.2015
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 1. Lesung des Haushaltes 2016
6. Beratung zu § 1 Absätze 2 und 3 der Verbandssatzung
7. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil
8. Beschluss 3-1/2015: Vergabe von Leistungen zur Nachrüstung der Fischaufstiegsanlage am Ohrewehr „Hoffmannschleuse“
9. Beschluss 3-2/2015: Außergerichtliche Beilegung des Streitfalls BL SB _2014/01
10. Beschluss 3-3/2015: FLNO Bösdorf-Rätzlinger Drömling – Verhandlung zur Plananpassung
11. Information über Abfindungsmodalitäten in Flurbereinigungsverfahren

anschließend
12. Exkursion zur Fischaufstiegsanlage am Ohrewehr „Kolonie Frische“

Oebisfelde, d. 04.09.2015

gez. Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Salzwedel, den 01.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzregelung
Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Kunrau wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.11.2015 - 0.00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Kunrau gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Montag, dem 12.10.2015 bis Montag, dem 26.10.2015
in der Stadt Klötze, Schulplatz 1 (Rathaus), 38486 Klötze,
Ordnungs- und Bauamt
sowie im
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am Dienstag, den **27.10.2015** und am Mittwoch, den **28.10.2015** jeweils in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
im Schloss Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Gründe:
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.
Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.
Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:
Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.
Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:
Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.
Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede

Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206,
39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) – der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez. Krietsch (DS)

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Diesdorf

Der Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Diesdorf hat auf seiner Sitzung am 20.05.2015 beschlossen einen Teil des Friedhofes auf dem Flurstück 49 Flur 3 Gemarkung Diesdorf – siehe markierte Fläche in der Lageskizze – zu schließen und zu entwidmen.
Mit Wirksamwerden der Teilschließung ist es unzulässig, auf der geschlossenen Fläche neue Nutzungsrechte zu vergeben.

gez. Storck gez. Böhnke
Gemeindekirchenrat Diesdorf

Das Landeskirchenamt der EKM erteilt am 19.08.2015 unter dem AZ 7340-02:14043 die Genehmigung zur Teilschließung und Teilentwidmung des Friedhofs Diesdorf.

gez. Janus
Landeskirchenamt SG Friedhofs- und Bestattungswesen

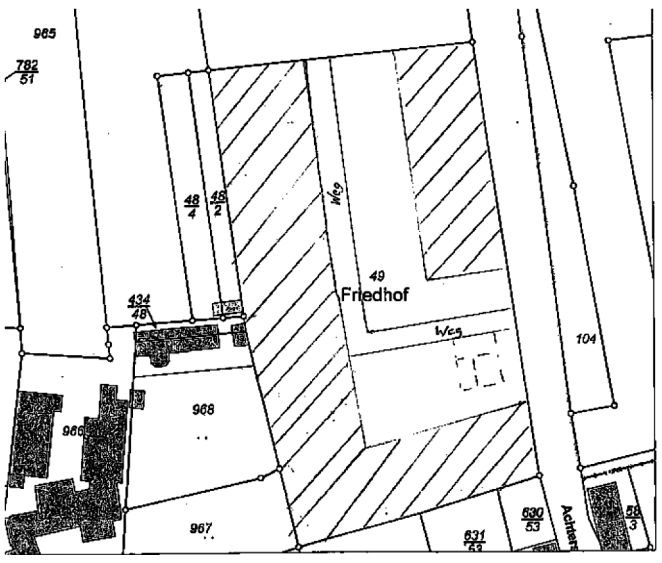

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

Der Verbandsvorstand des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel hat der Teilschließung der in der mit Nr. 3 gekennzeichneten Fläche des Neustädter Friedhofes (siehe Lageskizze) mit Beschluss vom 21.11.2013 zugestimmt.
Der Verbandsvorstand des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel hat der Teilschließung und Entwidmung der in der mit Nr. 1 und 2 gekennzeichneten Fläche des Neustädter Friedhofes (siehe Lageskizze) mit Beschluss vom 20.08.2015 zugestimmt.

gez. W. Zierau gez. G. Heidler gez. R. Tomalik
Verbandsvorstand des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

Das Landeskirchenamt der EKM erteilt am 08.09.2015 unter dem Az. 7325-02:14143 die Genehmigung zur Schließung, bzw. Entwidmung der genannten Teilflächen des Neustädter Friedhofes.

gez. Janus
Landeskirchenamt der EKM - SG Friedhofs- und Bestattungswesen

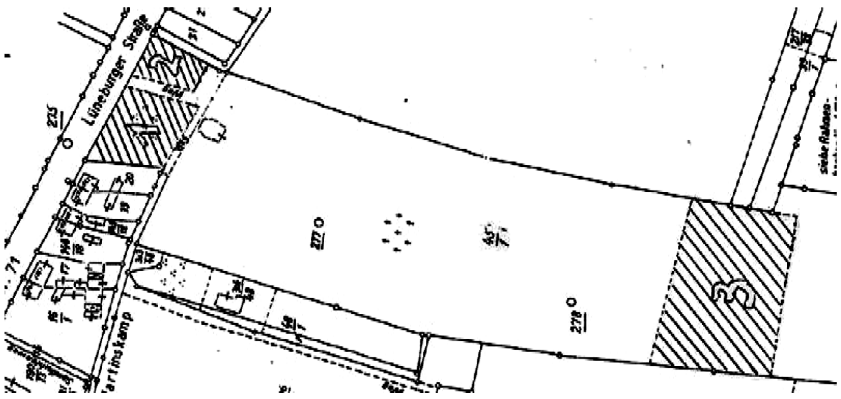

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal **03.09.2015**

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Kalbe
Flur
4, 6, 17, 18, 19 und 22 (Kleingartenanlagen)

in Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der ***Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes*** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.10.2015 bis 06.11.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do, Fr 8.00 - 13.00 Uhr, Di 8.00 - 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze ----------
Gemarkung: Kalbe

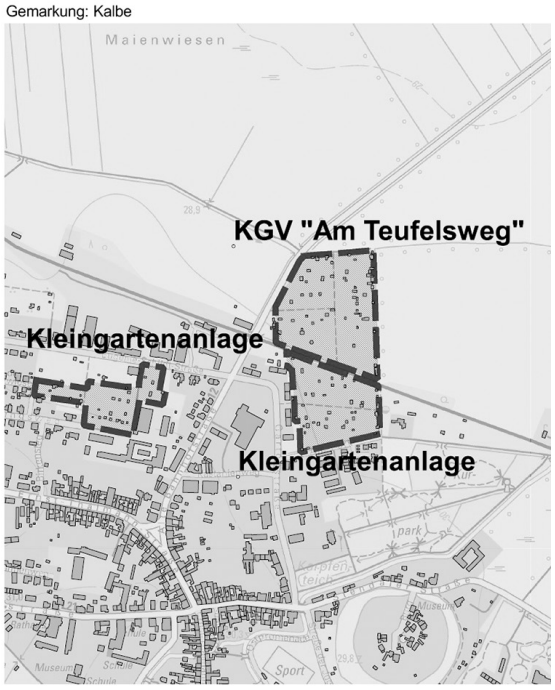

Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze ----------
Gemarkung: Kalbe

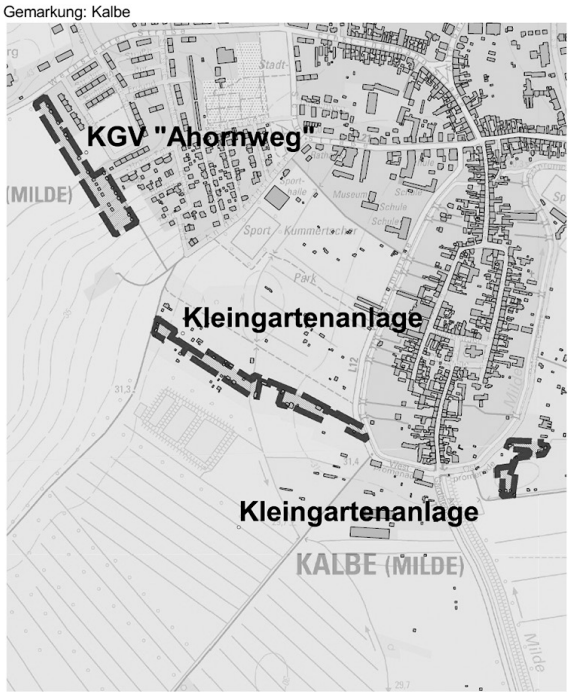

Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. 716)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal **03.09.2015**

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Schernikau
Flur(en) 1–3
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.10.2015 bis 06.11.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal **03.09.2015**

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Schernikau und Kleinau
Flur(en) 1–3 und 1–4

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.10.2015 bis 06.11.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0
Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61